



GEMEINDE SCHLATT

---

# Vorberatende Gemeindeversammlung

**am Donnerstag  
7. März 2019  
20.00 Uhr  
Gemeindesaal**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden herzlich zur vorberatenden Gemeindeversammlung eingeladen.

**Anschliessend sind alle zu einem Apéro  
eingeladen.**

## **Gemeinde Schlatt**

### **VORBERATENDE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden auf

**Donnerstag, 7. März 2019, 20.00 Uhr**

in den Gemeindesaal zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

#### **A. POLITISCHE GEMEINDE**

1. Vorberatung Totalrevision Statuten Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land (Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019)
2. Vorberatung Totalrevision Statuten Zweckverband Zivilschutzorganisation Eulachtal (Urnenabstimmung vom 1. September 2019)

**Akten, Anträge und Stimmregister liegen während der gesetzlichen Ankündigungsfrist (ab 21. Februar 2019) für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.**

Betreffend Stimmberechtigung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

#### **Vorbemerkungen zu den beiden Geschäften**

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist die rechtliche Basis für die Organisation der Zürcher Zweckverbände und wurde am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Es beinhaltet für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Dies erfordert eine Totalrevision der Statuten.

Gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Totalrevision der beiden Zweckverbandsstatuten zur Vorberatung.

**Die Statuten sind auf der Homepage zur Einsicht und zum Download aufgeschaltet. Ebenso können Sie bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder als Ausdruck bestellt werden.**

## **1. Vorberatung Totalrevision Statuten Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land (Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019)**

Die heutigen Statuten des Zweckverbands Erwachsenenschutz Winterthur Land stammen aus dem Jahr 2013 und sind seit 1. Januar 2013 in Kraft. Der Vorstand hat auf den Grundlagen der bestehenden Statuten und den Musterstatuten des Kantons die vorliegenden revidierten Statuten des Zweckverbands erarbeitet.

Wichtigste und zwingende Änderung ist die Einführung des eigenen Verbandshaushaltes mit eigener Bilanz nach dem neuen Rechnungsmodell HRM 2.

Neu sind die Zweckverbände auch vermögensfähig und können Eigenkapital bilden. Dadurch ist es theoretisch auch möglich, Fremdkapital aufzunehmen (Art. 44, 45).

Das neue Gemeindegesetz eröffnet weitere Delegationsmöglichkeiten an Angestellte. Die Detailregelung (Kompetenzen, usw.) erfolgt in einem Erlass gemäss Art. 27 Abs. 2.

Der Beitritt neuer Gemeinden erfordert neu immer eine Statutenrevision (d.h. Abstimmung an der Urne) gem. Art. 2.

Sämtliche Erlasse des Zweckverbandes müssen für die Stimmberechtigten jederzeit elektronisch zugänglich sein.

Die Gemeindevorstände haben neu ein Antragsrecht bei den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, gemäss Art. 16 Abs. 2.

Neu ist auch das Anfragerecht von Delegierten in Angelegenheiten des Zweckverbands gemäss Art. 25 vorgesehen.

Die Auflösung des Zweckverbands oder eine Umwandlung der Rechtsform ist neu mit einer Zustimmung von 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich.

## **2. Vorberatung Totalrevision Statuten Zivilschutzorganisation Eulachtal (Urnenabstimmung vom 1. September 2019)**

Ausgehend von den bisherigen Verbandsstatuten und den Musterstatuten, die das Gemeindeamt zur Verfügung stellt, hat der Vorstand einen Entwurf ausgearbeitet.

Weitestgehend sind Anpassungen an die erwähnten Musterstatuten vorgenommen worden.

Im Weiteren werden in den Statuten die Eingemeindung der Politischen Gemeinde Hofstetten in die Politische Gemeinde Elgg sowie der Beitritt der Politischen Gemeinde Wiesendangen zur ZSO Eulachtal berücksichtigt (Art. 1).

Der Vorstandsvorstand wird neu Zivilschutzkommission genannt (Art. 4).

Ämtliche Publikationen werden aus Kostengründen nur noch mit elektronischen Mitteln durchgeführt. (Aufschaltung auf den Homepages der Verbandsgemeinden; eigene Homepage) (Art. 8).

Anpassung der Finanzkompetenzen und der Zweckverband führt ab 01.01.2020 einen eigenen Haushalt (Art. 10).

Gemäss Art. 21 Abs. 2 werden die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder des Vorstandsvorstands oder des Zivilschutzkommandos in Art. 42 geregelt.

Neuregelung Unterhalt und Miete (Art. 39). Grössere Investitionen können durch Ersatzabgaben vom Bund finanziert werden. Die Anlagen können somit für die Gemeinden nahezu kostenlos betrieben werden. Der Unterhalt der Liegenschaften geht neu zulasten der Eigentümer. Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, Betrieb, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen auf, die dem Zivilschutzverband zugeordnet sind.

Bei der Finanzierung der Betriebskosten gemäss Art. 34 gilt nicht mehr die Zahl der Einwohner am 31.12. des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres, sondern die Anzahl Einwohner am 01.01. des Rechnungsjahrs.